

Information zur Mitfinanzierung von Praktika in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern

Ausgangslage

Um die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als professionelles Teilgebiet der Sozialen Arbeit zu unterstützen, beteiligt sich das Sozialamt des Kantons Bern (SOA) an den effektiven Besoldungsaufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten. Sofern eine Gemeinde über eine Ermächtigung zur Bereitstellung eines Angebotes in OKJA vom SOA verfügt, können die Gehaltsaufwendungen für Praktika über den kantonalen Lastenausgleich abgerechnet werden (Art. 60 Abs. 1 [ASIV](#), Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration). Dazu ist keine Bewilligung durch das SOA nötig. Die Anzahl der Praktika pro Institution und pro Jahr wird durch das SOA nicht beschränkt. Das SOA richtet sich bei der Anstellung der Praktikantinnen und Praktikanten nach der Verordnung vom 3. September 2008 über das Arbeitsverhältnis von Praktikantinnen und Praktikanten ([PAV](#)). Folgende Vorgaben müssen berücksichtigt werden, damit die Gehaltsaufwendungen der Praktikantinnen und Praktikanten lastenausgleichsberechtigt sind:

Bedingungen für die Mitfinanzierung von Praktika

- Das Praktikum muss eine Voraussetzung für den Beginn oder den Abschluss eines Studiums in den Bereichen Soziale Arbeit, soziokulturelle Animation oder Sozialpädagogik darstellen.
- Wenn ein Praktikum nicht an die Ausbildung angerechnet wird oder länger dauert als für das Studium vorausgesetzt wird, ist es nicht zusätzlich lastenausgleichsberechtigt und muss über die „normalen“ Personalkosten abgerechnet werden.
- Schultage, die besucht werden müssen, um ein Praktikum erfolgreich abzuschliessen, sind ebenfalls als Arbeitszeit anrechenbar und gelten als integraler Bestandteil des Praktikums. Module und Schultage, die hingegen zusätzliche ECTS-Punkte geben, gelten nicht als integraler Bestandteil des Praktikums.
- Mitarbeitende, die eine berufsbegleitende bzw. studienbegleitende Praxisausbildung machen, gelten nicht als Praktikantinnen und Praktikanten, sondern als Mitarbeitende in Ausbildung und erhalten meist einen höheren Lohn als Praktikantinnen und Praktikanten. Auch die Sozialhilfeverordnung anerkennt Sozialarbeitende in berufsbegleitender Ausbildung nicht als Praktikantinnen und Praktikanten ([SHV Art. 34](#)).
- Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ihr Studium im Ausland absolvieren, gelten dieselben Vorgaben.

Dauer und Beschäftigungsgrad

Art. 3 Abs. 1 der PAV legt fest, dass ein Praktikum in der Regel zwischen zwei und zwölf Monaten dauert und der Beschäftigungsgrad nach Abs. 2 in der Regel mindestens 50 Prozent beträgt. Längere Praktika oder tiefere Beschäftigungsgrade können in Sonderfällen durch das SOA genehmigt werden (z.B. längere Krankheit der Praktikantin/des Praktikanten).

Höhe des Betrags

Es kann der tatsächliche Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten einer anerkannten Fachausbildung dem LA zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag bis zur Obergrenze gemäss PAV zugeführt werden (Art. 60 Abs. 2 ASIV).

